

Von den Schwierigkeiten, die legitime Sprache zu wechseln

Walter Haas, Freiburg/Schweiz

1.

Zwischen 1500 und 1650 wurde auf dem ganzen deutschen Sprachgebiet eine Gemeinsprache angenommen - wenn auch zunächst eher als Idee, denn als linguistische Realität: Die geschriebene Sprache sollte nicht mehr eine regionale Konnotation mittransportieren, sondern einfach "deutsch" sein, und als "deutsch" vermochte sich ein "hochdeutsch" geprägtes sprachliches Substrat durchzusetzen. Der *Übergang* zum Neuhochdeutschen war auf weite Strecken gleichbedeutend mit *Entstehung* des Neuhochdeutschen, und er spielte sich als komplexer Prozess ab, mit manchen regional, textsortenspezifisch, sozial, und pragmatisch bedingten Ungleichzeitigkeiten. Als die regionalen Schreibsprachen neuhochdeutsch geworden waren, blieben die gesprochenen Mundarten ohne eng regional fundierte "Dachsprachen" zurück; funktional blieben sie, was sie schon vorher gewesen waren: Sprechsprachen ohne Prestige.

Aus den Drucken, deren Sprache von wenigen Spezialisten betreut wurde, verschwanden die Formen der regionalen Schreibsprachen in der Regel zuerst.¹ Aber es gibt auch Drucke, die nicht ins Bild von der Vorreiterrolle des Buchdrucks beim Sprachwechsel passen wollen, weil sie zur Unzeit noch am alten Schriftidiom festgehalten haben. Mit einigen von ihnen möchte ich mich in diesem Beitrag befassen. Es ist ein etwas gewagter Versuch, alte Diskussionen mit Robert Peters neu anzufachen.

2.

Berühmt ist das Beispiel des Hamburger Bürgereids, der bis 1844 auf Niederdeutsch abgelegt worden ist,² während in den theologischen Drucken der Stadt seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts das Hochdeutsche überwog; die Kanzlei geht nach 1610 für den innern (handschriftlichen) Verkehr zum Hochdeutschen über.³ Ein Exemplar des Eids aus dem Jahre 1765 (Abb. 1) illustriert schön die besonderen Sprachverhältnisse rund um diesen besonderen Text: Die Formel ist in niederdeutscher Schreibsprache⁴ gedruckt, während der Beamte, der die Eidesablage handschriftlich beurkundet, sich selbstverständlich des Hochdeutschen bedient: *Johann Joachim Christoph Bode hat obigen Eid unterm 22. März dieses Jahrs*

¹ Dies gilt für das Westoberdt. unbedingt, ist aber für das Gesamtgebiet im einzelnen zu modifizieren. Im niederdt. Sprachgebiet gehen einzelne Kanzleien in der Aufnahme des Hochdeutschen dem Buchdruck voraus. Vgl. Virgil Moser: Frühneuhochdeutsche Grammatik I,3, Heidelberg 1951, S. 301f.; Hugo Stopp: Verbreitung und Zentren des Buchdrucks auf hochdeutschem Sprachgebiet im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sprachwissenschaft 3 (1978), S. 237-261; Frédéric Hartweg/Klaus-Peter Wegera: Frühneuhochdeutsch, Tübingen 1989, S. 72ff.; Timothy Sodmann: Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache, in: Jan Goossens (Hg.): Niederdeutsch - Sprache und Literatur, Neumünster 1973, S. 116-129; Artur Gabrielsson: Die Verdrängung der mittelniederdeutschen durch die neuhochdeutsche Schriftsprache, in: Gerhard Cordes/Dieter Möhn (Hgg.): Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, Berlin 1973, S. 119-153.

² Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 130, der die "Sprachform" auf 1483 datiert; Sodmann (wie Anm. 1), S. 118, spricht (was die sprachlichen Details anbetrifft, wahrscheinlicher) von 1700.

³ Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 137; S. 141.

⁴ Der Terminus *Schreibsprache* soll eine regionale, aber relativ usuell gewordene Schriftvarietät bezeichnen; der Ausdruck *Schreibdialekt* scheint mir in unserm Zusammenhang weniger empfehlenswert. Vgl. zur Terminologie: Werner Besch: Dialekt, Schreibdialekt, Schriftsprache, Standardsprache, in: Werner Besch et al. (Hgg.): Dialektologie - Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung, Bd. 2, Berlin 1983, S. 961-990.

abgestattet und Ein hundert und fünfzig Mark Species entrichtet. Hamburg, den 9. August 1765. J. D. Schlüter.

Der Hamburger Eid ist das wohl langlebigste Beispiel für das Nachleben der niederdeutschen Amtssprache, aber er ist durchaus nicht das einzige.⁵ Man erklärt das unzeitgemässe Festhalten an der alten Schreibsprache mit der Rücksichtnahme auf ungebildete Adressaten, mit der Formelhaftigkeit der einschlägigen Texte und ihrer Mündlichkeit.⁶ Das allerdings können nicht die einzigen Gründe gewesen sein, denn es ist schwer einzusehen, warum den Niederdeutsch Sprechenden zwar ein hochdeutscher Katechismus⁷ zugemutet werden konnte, nicht aber ein hochdeutscher Bürgereid, den abzulegen überdies kaum je einfache Leute aus dem Volk in die Lage kamen, sondern nur jene besser Gestellten, die sich die *150 Mark Species* leisten konnten.

Die Gründe, die für die Beibehaltung des Niederdeutschen vorgebracht werden, wären plausibler, wenn es sich bei diesen Schriftstücken um niederdeutsche Mundarttexte handeln würde. Solche gab es ja tatsächlich schon damals, sogar gedruckt, etwa die Repliken des Narren in den Komödien Herzog Heinrich Julius' von Braunschweig. Dass es sich dabei um "konzeptionellen Dialekt" handeln muss, geht schon aus der Funktion dieser Sprache hervor, nämlich die Erzeugung komischer Effekte durch den Einsatz der unpassenden Volks- und Sprechsprache in der Literatur. Aber sogar dieser tatsächliche "Dialekt" ist durchaus nicht den Ungelehrten zu Liebe aufs Papier geraten - im Gegenteil. Die Verhältnisse beim Hamburger Bürgereid sind diametral entgegengesetzt: Diese Textsorte funktioniert nur, wenn ihre Formalität ausser Zweifel steht, und dafür bürgt unter anderem die traditionsreiche Schreibsprache, in der sie dem Schwörenden vorgelegt wird. Dieses Niederdeutsch darf nicht mit mündlicher Sprache des wenig gebildeten Volkes gleichgesetzt werden, auch nicht implizit durch Spekulationen über seine Funktion. Wir müssen davon ausgehen, dass die alte Schreibsprache (für bestimmte Zwecke) ihr Prestige behalten hat um später dennoch zu verschwinden, während die Mundart (in bestimmten Situationen) "zunehmend verachtet" wurde - aber ohne deswegen zu verschwinden.

Beim Übergang zur hochdeutschen Schriftsprache ist es somit nicht nur zu Misch- oder Interimssprachen gekommen, sondern zeitweilig auch zu eigentlicher "Doppel-Schriftsprachlichkeit". Die Frage ist, warum man in bestimmten Bereichen mehr oder weniger lange nicht sogleich auf die alte niederdeutsche Schreibsprache verzichten wollte.

3.

Mit nur wenigen Jahren Verzug fand auch in der hochalemannischen Eidgenossenschaft unter Führung der Drucker ein Wechsel von der alten regionalen Schreibsprache zu einer gemeinsprachlicheren Schriftsprache statt. Die ersten gemeinsprachlichen Merkmale, die den Weg in die Druckersprache fanden, waren regelmässig die sogenannten "neuhochdeutschen Diphthonge".⁸ Basler Drucker führten sie nach 1490 allmählich ein,⁹ die Zürcher Bibel zeigt

⁵ Sodmann (wie Anm. 1), S. 117f., Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 132f.

⁶ Z.B. Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 130; Robert Peters: Westfälische Sprachgeschichte von 1500 bis 1625, in: Jürgen Macha et al.: Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte, Köln, 2000, S. 165-1179, hier 175.

⁷ Die Kirchen- und Schulsprache ist spätestens nach dem Dreissigjährigen Kriege hochdeutsch geworden. Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 133ff.

⁸ Virgil Moser: Frühneuhochdeutsche Grammatik I,1, Heidelberg 1929, S. 162ff.

⁹ Moser (wie Anm. 8), S. 163.

sie seit 1527,¹⁰ im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts waren sie in den Schweizer Drucken Usus geworden. Als Beispiel dieser diphthongierenden Schweizer Druckersprache diene die erste Seite einer Abhandlung des Berners Niklaus Manuel d.J. von 1574 (Abb. 2).¹¹ Der Text zeigt noch im wesentlichen den Habitus der traditionellen eidgenössischen Schreibsprache, aber die Diphthonge verbürgen die Bemühung um eine Annäherung an grossräumigere Schreibansätze, zusammen mit Merkmalen wie dem Diphthong in *auch*, der in der ältern Schweizer Schreibsprache *ou* geschrieben worden war und in der Berner Mundart bis heute auch so lautet. Die Modernisierung geschieht offenbar regelgeleitet und praktisch fehlerlos. Obwohl sie kaum linguistische Schwierigkeiten verursachte, muss das Ergebnis dank des Schibboleth-Charakters der Diphthonge von den Schweizern selber als sehr stark von der alten Schreibsprache abweichend empfunden worden sein.¹²

Umso auffälliger wirken deshalb Schweizer Drucke, die noch zwei Jahrzehnte nach der Wende zum 17. Jahrhundert nicht nur keine Diphthonge aufweisen, sondern auch sonst die alte eidgenössische Schreibsprache getreu fortzusetzen scheinen. Ein besonders auffälliges Beispiel ist ein hochoffizieller Berner Druck von 1616: *Der Landtschafft Waadt Satzungen und Statuten - Les Loyx et Statuts du Pays de Vaud* (Abb. 3). Diese Kodifizierung der waadtländischen Lokalrechte entstand nach 1600 in französischer Sprache und wurde von der bernischen Obrigkeit zweisprachig veröffentlicht.¹³ Die deutsche Übersetzung zeigt eine Schreibsprache, die in den eidgenössischen Kanzleien bis zu diesem Zeitpunkt wohl noch geschrieben, aber seit gut fünfzig Jahren kaum mehr irgendwo gedruckt wurde - mit wenigen Ausnahmen.

Und bei diesen Ausnahmen scheint es sich - genau wie bei den *Satzungen und Statuten* oder beim *Hamburger Bürgereid* - vor allem um Texte mit unzweifelhaft offizieller Geltung gehandelt zu haben.¹⁴ Ein weiterer einschlägiger Text ist das *Glaubensbekenntnis*,¹⁵ das die Freiburger Regierung noch 1617 in alter Schreibsprache drucken liess (Abb. 4a, 4b), während ihr obrigkeitlicher Drucker sich seit den Anfängen des Gewerbes in Freiburg um 1585 eines (west)oberdeutschen "Gemeinen Deutschs" bediente - ja sogar bedienen musste.¹⁶ Das Glaubensbekenntnis wurde sicher vorgelesen und von den Bekennenden anschliessend gemeinsam, später sogar einzeln, mit einem Eid bestätigt.¹⁷ Auf jeden Fall aber ist das Glaubensbekenntnis weder in der Formulierung konzeptionell mündlich, noch in der

¹⁰ Moser (wie Anm. 8), S. 163; Virgil Moser: Zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache in Bern, in: Virgil Moser: Schriften zum Frühneuhochniederdeutschen 1, Heidelberg 1982, S. 121-163; Christian Erni: Der Uebergang des Schrifttums der Stadt Bern zur neuhochdeutschen Schriftsprache, Diss. Bern, Thuisis 1949.

¹¹ Niklaus Manuel (1528-1588): Gedächtnuß des Dritten Landtkriegs [...], Bern 1574.

¹² Zum Schibboleth-Charakter der Diphthonge: Konrad Gesner: Mithridates - De differentiis linguarum [...]. Zürich 1555 [Reprint: Aalen 1974], S. 42ff. Vgl. auch die Gegenüberstellung schweizerischer und "schwäbischer" Sprache bei Hans Rudolf Manuel in Walter Haas/Martin Stern (Hgg.): Fünf Komödien des 16. Jahrhunderts, Bern 1989, S. 417ff.

¹³ Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, Neuenburg 1934, S. 318.

¹⁴ Die Texte sind bisher nicht systematisch zusammengestellt, daher die vorsichtige Ausdrucksweise.

¹⁵ Alain Bosson, *Annales typographiques fribourgeoises*, Fribourg (Suisse) 2002, Nrn. 128 (dt.), 129 (frz.). - Dazu Ch[arles] Holder: Les professions de foi à Fribourg au XVII^e siècle, in: *Archive de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg* 6 (1899), S. 169-261. - Das öffentliche Glaubensbekenntnis wurde 1527 eingeführt und nach 1617 wieder aufgegeben. Holder veröffentlicht mehrere hs. erhaltene Fassungen aus dem 16. Jh., die sich stark vom Druck unterscheiden. Mit ihm stimmt aber eine etwas umfangreichere, undatierte Handschrift im Freiburger Staatsarchiv weitgehend überein, die Holder für die erste Fassung des Eids hielt, die später, aber nach ihm noch im 16. Jahrhundert, gedruckt worden sei. Das Druckjahr des Bekenntnisses steht jedoch heute fest (vgl. die Lit. bei Bosson), und der inhaltlich-theologisch viel systematischere Text wie Einzelheiten der Sprache lassen keinen Zweifel daran, dass die hs. Fassung zum Druck und damit in die Zeit von 1617 gestellt werden muss.

¹⁶ Judith Gut/Walter Haas: Zur regionalen Sprachgeschichte der Eidgenossenschaft, in: *ZdPh.* 117 (1998 Sonderheft), S. 4-19, hier S. 15f.

¹⁷ Holder (wie Anm. 15), S. 258.

Sprachform regionaler Dialekt: Wir haben es mit Schriftsprache zu tun - aber eben mit alter Schriftsprache.¹⁸ Auch in der Eidgenossenschaft scheint es länger als erwartet nicht nur Übergangsformen zwischen der alten und der neuen Schreibsprache gegeben zu haben, sondern auch den Versuch, beide Schriftsprachen (wenigstens konzeptionell) getrennt nebeneinander zu verwenden.

4.

Was den konkreten Verlauf des Übergangs zum Neuhochdeutschen betrifft, scheint man sich einigermassen einig zu sein, dass die epochale Sprachveränderung im niederdeutschen und im hochdeutschen Gebiet über (grundsätzlich?) unterschiedliche Mechanismen vollzogen wurde.¹⁹ Während die Hochdeutschen ihre Schreibe allmählich an die neue Sprache hätten "anpassen" können, seien die Niederdeutschen zu einem förmlichen Schreibsprachwechsel gezwungen gewesen, so fundamental hätten sich die alte und die neue Schreibsprache unterschieden.

Was den sprachlichen Unterschied betrifft, muss nun allerdings beachtet werden, dass sich sprachliche "Distanzmessungen" notorisch schwierig gestalten.²⁰ Deshalb ist es gar nicht von vornherein klar, dass sich eine westfälische Schreibsprache stärker von einer mitteldeutschen unterschieden hat, als eine westoberdeutsche Schreibsprache. Ferner müsste man in Betracht ziehen, dass die damaligen Schreiber alle in einer lokalen Sprechsprache sozialisiert worden waren, die sich erheblich von ihrer lokalen Schreibsprache unterschieden haben muss. Auch der Abstand zwischen den beiden einheimischen Varietäten hat beim Sprachwechsel zweifellos eine Rolle gespielt und verkomplizierte die Distanzverhältnisse zusätzlich.

Aber abgesehen von allen Distanzerwägungen bleibt eines für alle deutschen Regionen gleich: Überall traten mit den lokalen Mundarten, der alten Schreibsprache und der neuen Schriftsprache systematisch ähnliche Varietäten in Kontakt. Weder im Norden noch im Süden ging es um den Erwerb einer "Fremdsprache", sondern um die "Erschliessung" einer ähnlichen Varietät, um einen Prozess, der eigenen Erwerbsregularitäten folgt.²¹

Untersuchungen über den tatsächlichen Verlauf des Sprachwechsels scheinen die Erschliessung-These zu stützen. Nach Gabrielssons bekanntem Modell²² lassen sich im

¹⁸ Einen Spezialfall des Verharrens bei der alten Schreibsprache stellt der bernische Katechismus dar; er erschien erstmals 1581 noch in alter Sprachform und wurde nur zögerlich und mit "Rückschritten" ans Neuhochdeutsche angepasst: *Ich bin der Herr dyn Gott / der dich auß Egypten auß dem Diensthauß geführt hat. Du solt kein andere / noch frömbde Götter vor mir haben* (1714, S. 7); *Ich bin der Herr dyn Gott, der dich vß Egypten, vß dem Dienst-Haus geführet hat. Du solt kein andere noch fremde götter vor Mir haben* (1737, S. 7). Vgl. Erni (wie Anm. 10), S. 119ff.

¹⁹ Vgl. dazu z.B. Werner Besch: Die Regionen und die deutsche Schriftsprache, in: Raphael Berthele et al. (Hgg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen, Berlin 2003, S. 5-27, bes. S. 8f., S. 14f.

²⁰ Vgl. z.B. Joachim Herrgen/Jürgen Erich Schmidt: Dialektalitätsareale und Dialektabbau, in: Wolfgang Putschke et al. (Hgg.): Dialektgeographie und Dialektologie, Marburg 1989, S. 304-346.

²¹ Annelies Häcki Buhofer/Harald Burger: Wie Deutschschweizer Kinder Hochdeutsch lernen, Stuttgart 1998, bes. S. 137, wo der Erwerb des Hochdeutschen vom Dialekt aus als "erweiterter Erstspracherwerb" bezeichnet wird. Ich habe in Bezug auf ähnliche Phänomene von "Erschliessung" (einer nah verwandten) Sprache gesprochen: Walter Haas: Zweitspracherwerb und Herausbildung der Gemeinsprache, in: Walter Hoffmann et al.: Das Frühneuhochdeutsche als sprachgeschichtliche Epoche, Frankfurt a.M. 1999, S. 111-133.

²² Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 126ff. - Einen differenzierteren und deswegen wesentlich länger und kontinuierlicher ablaufenden Prozess zeichnet Hans-Joachim Gernentz: Beiträge zum Rückgang des Niederdeutschen als Literatursprache im 16. und 17. Jahrhundert, in: Norbert Buske (Hg.): Niederdeutsche Bibeltradition, Berlin/Altenburg 1990, S. 58-69, v.a. 61f. (aufgrund der unpubl. Diss. von Irmgard Rösler).

niederdeutschen Gebiet drei Phasen des Wechsels erkennen: In einer ersten werden hochdeutsche Einzelphänomene in ein grundsätzlich niederdeutsches Gewebe eingeflochten. In einer zweiten Phase versuchen die Schreiber, die hochdeutsche Schreibung und Morphologie über Entsprechungsregeln zu generieren; zahlreiche Hyperkorrekturen verraten den interimssprachlichen Charakter der Ergebnisse. In einer letzten Phase ist das Textgewebe grundsätzlich hochdeutsch geworden, Niederdeutsches hat den Status von Interferenzen. Diese Abfolge entspricht in etwa dem Schriftsprach-Erwerb dialektstreichender Kinder. Für die Beschleunigung des Prozesses gegen Ende des 16. Jahrhunderts spielte zweifellos die Einführung des Hochdeutschen als Schulsprache eine Rolle,²³ der Übergang von Phase II zu Phase III entspricht einem Übergang von ungesteuertem zu gesteuertem Schriftspracherwerb - genau wie der Schuleintritt der dialektstreichenden Kinder zu einem Erwerbsschub führt.

Aus diesen Gründen könnte vermutet werden, dass die anhand des Niederdeutschen herausgearbeitete Stufenfolge im wesentlichen für das gesamte deutsche Sprachgebiet gegolten haben muss - etwa auch für das alemannische. Wenn wir dort bei der Einführung der neuhochdeutschen Diphthonge kaum Hyperkorrekturen finden, liegt das vermutlich an den durchsichtigeren etymologischen Verhältnissen in diesem Bereich der Graphophonemik.²⁴ Man kann die Behauptung wagen, dass sich der Ansatz unterschiedlicher Sprachwechselmechanismen für die beiden Grossgebiete des Deutschen weder auf linguistischer noch auf sprachlerntheoretischer Grundlage halten lässt. Unterschiede könnten sich wohl in der Dauer des Prozesses ergeben, doch dafür dürften verschiedene Spracheinstellungen mindestens ebenso sehr verantwortlich gewesen sein wie sprachliche Differenzen.

5.

Das punktuelle Nebeneinander von Texten in althergebrachter und neuer Schriftsprache bedeutet, dass während längerer Zeit Schreiber und vor allem Drucker zur Verfügung gestanden haben müssen, die beide Schriftsprachen "beherrschten". Es kann angenommen werden, dass diese Kompetenzen häufig in ein und derselben Person zusammentrafen. Solche Personen dürften in Phase II von Gabrielssons Dreiphasen-Modell der Normalfall gewesen sein, da die Kompetenz in der alten Schreibsprache noch vorhanden gewesen sein muss, damit von da aus die neue konstruiert werden konnte. "Beherrschung" der neuen Schriftsprache würde hier die Fähigkeit zu mehr oder weniger systematischer Einfügung und Generierung neuer Elemente bedeuten, "Weiterbeherrschung" der alten Schreibsprache die Unterdrückung solcher Einfügungen.

Dennoch kann sich die "unzeitgemäss" verwendete alte Schreibsprache dem Einfluss der neuen nicht entziehen. So scheint im Hamburger Bürgereid *unwiegerlick* eine hyperkorrekte niederdeutsche Form zu sein, eine Rückbildung aufgrund von hd. *unweigerlich*.²⁵ In den Berner "Statuten" zeugt die Graphie <au> für den mhd. Diphthong *ou* vom Einfluss modernerer Sprachzustände, wie schon bei Manuel; das Freiburger Glaubensbekenntnis verwendet die moderne Graphie dagegen spärlich: *glaubens* aber *gloubens*, *geglobt*, *ougen*. Ebenfalls unter dem Einfluss der neuen Schriftsprache steht die Flexion des Verbs; sie scheint

²³ Gabrielsson (wie Anm. 1), S. 133ff.; Sodmann (wie Anm. 1), S. 120f.

²⁴ Walter Haas: Zur Rezeption der deutschen Hochsprache in der Schweiz, in Georges Lüdi (Hg.): Sprachstandardisierung, Freiburg/Schweiz 1994, S.193-227.

²⁵ Zugrunde liegt wg. *ei*, dem mnd. *ē*, mhd. *ei* entsprechen, und das im Nhd. mit diphthongiertem wg.(mnd., mhd.) *i* zusammengefallen ist. Mnd. belegt ist auch diphthongiertes *unweigerlick*, offenbar eine Entlehnung aus dem Frühnhd.: August Lübben: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Norden/Leipzig 1888.

den alten Einheitsplural auf *-end* und die besondere Konjunktiv-Endung auf *-ind* aufgegeben zu haben: *(sy) stüenden* '(sie) stünden' (Satzungen 1616), *wir glouben, (sy) begryffen* (Glaubensbekenntnis 1617); in dieser Beziehung hielt sich Manuel 1574 noch konsequent an die alte Regelung: *wurdind, möchtind* 'würden, könnten'. Doch solche "Fehler" können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die alte Schreibsprache angestrebt wird: Die konsequente und auffällige Vermeidung der Schibbolethe der Zweiten Lautverschiebung resp. der modernen Diphthonge sind aussagekräftig genug; in den beiden juristischen Texten des Bürgereids und der Statuten kommt dazu eine ausgeprägt lokale Rechtsterminologie.²⁶

In der dritten Phase, wo die neue Schriftsprache das Grundgewebe abgibt, ist die Kompetenz für die alte Schreibsprache verloren. Wer jetzt nach der regionalen Sprache schreiben will, muss Dialekt schreiben, muss sich einen Schreibdialekt *ad hoc* schaffen. Dabei können ihm vielleicht Erinnerungen an Texte in der alten Schreibsprache helfen, aber er wird sie nicht mehr systematisch anwenden können, weil er sie nicht mehr systematisch gelernt hat.²⁷

6.

Wie aber ist das Festhalten an der alten Schreibsprache für gewisse Zwecke zu erklären, wenn weder ungebildete Schreiber dafür verantwortlich gemacht werden können noch ein Entgegenkommen an die *illiterati* unter den Rezipienten?

Der Wechsel der Schreibsprache war kein blosser Austausch des linguistischen Systems. Er bedeutete vor allem den Ersatz einer "legitimen Sprache" durch eine andere "legitime Sprache". Der Begriff, den Pierre Bourdieu in seinem Essay über die Entstehung der modernen Standardsprache in Frankreich eingeführt hat, lässt sich mit einiger Vorsicht auch für deutsche Verhältnisse fruchtbar machen.²⁸ Die moderne "legitime" Sprache entsteht allmählich und in enger Verbindung mit der "Nation". Aber die grosse Vielfalt regionaler Schreibsprachen im deutschen Sprachgebiet weist auf einen Zusammenhang der sprachlichen Zersplitterung mit der ausgeprägten politischen Territorialisierung des Reichs hin, sie hat ihren Sinn darin, dass all die vielen alten Schreibsprachen auf je lokale "Legitimität" Anspruch erhoben.

Die legitime Sprache ist nicht nur Sprachsystem, sie ist Abzeichen der rechtmässig Herrschenden, Symbol der Autorität. Wenn die verbalen Riten der "sozialen Magie"²⁹ sich der legitimen Sprache bedienen, wird sie zu einem Teil des Rituals und damit Voraussetzung der magischen Wirkung: Man kann den Wortlaut einer Eidformel nicht abändern, ohne dass der Eid Gefahr läuft, seine performative Kraft zu verlieren; Gesetze müssen in der legitimen Sprache verfasst sein, ihre Legitimität wie die der Sprache fließen aus der gleichen Quelle und stützen sich gegenseitig; das Glaubensbekenntnis ist selber ein Ritual, dessen auch juristisch einklagbare Verbindlichkeit nicht durch eine falsche Sprache aufs Spiel gesetzt werden darf.

²⁶ Bürgereid: *Upsaet, Schott, Törckenstüer, Tholage, Tollen, Matten*; Satzungen: *Schlyß, zuo ihrem theyl züchen, Verlassenschaft, gefolgen* usw.

²⁷ Vgl. das Zitat schon aus dem Ende des 16. Jhs. bei Sodmann (wie Anm. 1), S. 116: "dass die Gelehrten nur noch mit grösster Schwierigkeit selbst sächsisch schreiben und reden."

²⁸ Pierre Bourdieu: *Ce que parler veut dire*, Paris 1982.

²⁹ Wichtig ist Bourdieus (wie Anm. 28, S. 109 A. 3) "Definition" der magischen Handlung: "L'action magique étend à la *nature* l'action par les mots qui opère, sous certaines conditions, sur les hommes."

Der Wechsel der legitimen Sprache ist deshalb ein problematisches Unterfangen, gleich riskant für die Autoritäten wie für die Regierten. Die legitime Sprache gibt sich zu erkennen durch ihre akzeptierten Formen, die sich von den Formen der nicht legitimen Sprachen unterscheiden.³⁰ Der Aufbau neuer Legitimität muss einher gehen mit dem Aufbau eines neuen "legitimen" Formensystems. Wenn man Bourdieus Theorie ernst nimmt, könnte man den Aufbau einer neuen, grössere geographische Geltung beanspruchenden legitimen Sprache durchaus auch als Bemühen der Eliten deuten, den Marktwert ihrer Sprache auszuweiten. Doch auf alle Fälle war ein Übergang zur neuen Schriftsprache nach Gabrielssons Modell eine kritische Zeit, solange das neue System noch nicht "stand". Der Variantenüberschuss musste zuerst zu einem neuen festen Formensystem fokussiert werden,³¹ bevor die neue Schreibsprache als fragloser Ausdruck der Legitimität dienen konnte. In dieser Situation war es vorsichtiger, für gewisse Zwecke die alte legitime Sprache zu benutzen. Die Texte, die wir kurz betrachtet haben, können einen Hinweis darauf geben, um welche Art von Texten es sich dabei handelte: Um solche, die direkt aus der regionalen Macht kamen und ihren unmittelbaren Einflussbereich, die eigenen Untergebenen betrafen.

Mit Bourdieus *langue légitime* hat Oskar Reichmanns Begriff der *Vertikalisierung* einer Sprache viele Berührungspunkte,³² allerdings ohne die Begründung aus einer Theorie des sozialen Lebens, die bei Bourdieu fasziniert und die "Neu-Vertikalisierungen" nicht zur Modellierung vermag, sondern sie als notwendige Mittel zur Erhaltung des Marktwerts der legitimen Sprache erklärt.³³

7.

Der Hamburger Bürgereid überlebte die Fokussierung der neuen legitimen Sprache um fast zwei Jahrhunderte. Technisch gesehen war dies nur dank der Formelhaftigkeit seiner Sprache möglich: Die alte legitime Sprache musste nicht mehr beherrscht werden (dazu hätte die Kompetenz gefehlt), sondern konnte rituell reproduziert werden. Eine vergleichbare Langlebigkeit scheint der alten eidgenössischen Schreibsprache nicht beschert gewesen zu sein, oder besser gesagt, die Sicherheitsmassnahme der Fortführung der alten legitimen Sprache wurde hier weniger dringend verspürt. Dieser Unterschied beruht wohl stärker als auf linguistischen Unterschieden auf verschiedenen "Repräsentationen",³⁴ welche die jeweiligen Sprachteilhaber von den Objekten der regionalen Sprachgeschichte verinnerlicht hatten.

Aus einer bestimmten Repräsentation des Niederdeutschen fliesst etwa die Meinung, *das* Niederdeutsche sei "eine Sprache" und kein Dialekt (-Konglomerat); sie wird bis heute oft und so vehement vertreten, dass geradezu von einem "Niederdeutsch-Mythos" gesprochen

³⁰ "La compétence suffisante pour produire des phrases susceptibles d'être comprises peut être tout à fait insuffisante pour produire des phrases susceptibles d'être écoutées, des phrases propres à être reconnues comme recevables dans toutes les situations où il y a lieu de parler. [...] Ce qui est rare, donc, ce n'est pas la capacité de parler [...] mais la compétence nécessaire pour parler la langue légitime [...]". Bourdieu (wie Anm. 28), S. 42.

³¹ Zum Begriff vgl. Peter Trudgill: *Sociolinguistics*, London 2000, S. 167.

³² Oskar Reichmann: *Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache: Wo bleiben die Regionen?* In: Berthele et al. (wie Anm. 19), S. 29-56.

³³ "Seule cette sorte de création continuée qui s'opère dans les luttes incessantes entre les différentes autorités [...] peut assurer la permanence de la langue légitime et de sa valeur, c'est à dire la reconnaissance qui lui est accordée." Bourdieu (wie Anm. 28), S. 47.

³⁴ Bourdieu (wie Anm. 28), S. 135ff.

wird.³⁵ Was hier interessiert ist nicht die Frage, ob die Vertreter der Ideologie Recht haben, sondern die Frage, worauf sich die Ideologie stützt.

Viele Autoren führen das "Eigensprachbewusstsein" auf die ehemalige Existenz einer niederdeutschen Schriftsprache zurück.³⁶ Aber regionale Schriftsprachen gab es ja im ganzen Sprachgebiet, ohne dass sich ein vergleichbarer Mythos entwickelt hätte. Das Bewusstsein von der "eigenen Sprache" beruht in Norddeutschland vermutlich tatsächlich auf sprachlichen Merkzeichen, nämlich auf jenem alten dialektologischen Gegensatz innerhalb des kontinentalwestgermanischen Dialektkontinuums, der am frühesten erkannt wurde und schon Berthold von Regensburg zur Aussage veranlasst hat, *daz die niderlender unde die oberlender gar ungelich sint an der sprâche*.³⁷ Es scheint deshalb "schon immer" *communis opinio* gewesen zu sein, dass Niederdeutsche und Oberdeutsche je eigene Sprachen besitzen. Und jedermann kannte jene Merkzeichen: Die Schibbolethe der Zweiten Lautverschiebung, die kommunikativ wenig bedeutend, gruppensymbolisch umso bedeutsamer waren - beides aufgrund ihrer Häufigkeit und Systematizität.³⁸ Es waren nun aber genau ihre Varianten dieser Schibbolethe, auf welche die Niederdeutschen bei der Anpassung an die neue Schriftsprache zuallererst verzichten mussten, während die Hochdeutschen die ihren behalten konnten. Zwar mussten auch sie in der Folge Besonderheiten aufgeben, aber nur von den Niederdeutschen wurde der Verzicht auf die herausragenden, allbekanntesten sprachlichen Gruppensymbole verlangt. Der Eindruck, die eigene Sprache verloren zu haben, muss im Norden tiefer gegangen sein, als im Süden. Hier wurde die neue Schriftsprache, sobald die Fokussierung eingetreten war, doch eher als Fortsetzung der alten empfunden,³⁹ die weiter lebenden Dialekte blieben, was sie immer gewesen waren: Dialekte.

Im niederdeutschen Raum dagegen verwischten sich die Grenzen zwischen den lebenden Mundarten und der erinnerten alten Schreibsprache, als deren "Relikte" die Mundarten nun erschienen. Sie wurden gegenüber dem Hochdeutschen in der Tat zu einer Art "Abstandsprachen", wenn nicht durch eine besondere Schroffheit der sprachlichen Unterschiede, sondern durch ihre besondere symbolische Aufladung. Es gibt auch einen sozialpsychologischen sprachlichen Abstand. Und er trug zweifellos dazu bei, dass Texte wie der Hamburger Bürgereid als versteinerte Garanten alter Legitimität so lange überleben mussten.

³⁵ Klaas Heeroma: Niederländisch und Niederdeutsch, Bonn o.J. S. 15f.; Jan Goossens: Niederdeutsche Sprache - Versuch einer Definition, in: Goossens (Hg.) (wie Anm. 1), S. 26f. - Die Ideologie ist so stark, dass es ihren Vertretern kürzlich gelungen ist, "das Niederdeutsche" in die Charta der europäischen "Regionalsprachen" aufnehmen zu lassen.

³⁶ Goossens (wie Anm. 34), S. 26.

³⁷ Willy Sanders: Sachsensprache, Hanesprache, Plattdeutsch, Göttingen 1982, S. 20.

³⁸ Die Auswirkungen der Lautverschiebung dienten auf beiden Seiten zur Charakterisierung der je andern Sprache: Der Schweizer Ägidius Tschudi sagte 1538 von den Niederdeutschen *dero spraach wir watlendisch nemmend / von wegen das sy mehrteyls kein s vß sprechen / was wat / das dat*, Die vralt warhafftig Alpisch Rhetia, Basel 1538, S. P iv recto; 1639 bezeichnete ein niederdeutscher Theologe das Hochdeutsche als *Sigmatisirende Sprache*, Heinrich Kröger: Plattdütsch in de Kark, 1, o.O.u.J. [1996], S. 25.

³⁹ Im Südwesten, der viel aufzugeben hatte, sorgte v.a. die nhd. Orthographie für ein Gefühl der Kontinuität, da sie die meisten Oppositionen und viele Regelungen der mhd. Schreibung weiter führt, die ihrerseits auf Phonemsystemen beruhten, die in südwestdeutschen Mundarten bis heute im Kern weitertradiert werden.



Bürger-Eyd.

Ick lobe und schwere tho
GOTT dem Allmächtigen, dat
ick düßem Rathde und düßer Stadt will
truw und hold wesen, Eer Bestes söken
unde Schaden affwenden, also ick beste
kan und mag, ock neuen Upsaet wedder düßen Rathde
und düßer Stadt maken, mit Worden edder Wercken,
und efft ick wat erfahre, dat wedder düßem Rathde und
düßer Stadt were, dat ick dat getrüwlick will vormelden.
Ick will ock myn Jährliches Schott, imglicken Törckenstüer,
Tholage, Tollen, Accise, Matten, und wat sünsten twi-
schen Einem Erb. Rathde und der Erbgesetenen Börger-
schop belevet und bewilliget werd, getrüw- und unwie-
gerlick by myner Wetenschop, entrichten und bethalen.
Also my GOTT helpe und syn Hilliges
Wort.

*Schwann Joachim Christen Rade
ich schwöre dem Rathde der Stadt
das obgeschriebene und was darauf und
weiterhin noch verordnet wird.
Hamburg d. 2. August 1651.
J. D. Christen Rade*

An den Cäſer.

Als der Schreyber diß Buchs die sachen so inn diſem Commentario kurz vergriffen ſind / von einem tag an den anderen auffgezeichnet: da hat er nichts minders vermeynt / dann die ſelben harnach an tag zebringen / vnd was allein ſein meynung / das er ſie wölte ihrem ſürgang nach begreyffen vnd ihm ſelbs zü dienſt die gedächtnuß zebehalten. Er gedacht auch die jamer vnd Trübſalen ſo ſich in Francckreych zügetragen / die währendt ſo kläglich / dahär die außkündung der ſelben den greüwel vnd das ellend erſt meeren würdind. Jedoch damit die gütte vnd rechtmäßige ſach durch die anſächtungen vnd außmangel einer waaren Hiſtory / vñlleicht nicht durch falſche geſchrey beſchwert belibe / Iſt er verurſachet worden vber ſeinen willen einzugreyffen von zweyer fürnemmer urſachen wegen. Erſtlich / damit alle Nationen die urſachen vñnd vergangne handlungen / diſer dritten Trübſalen waarthafftiglich erkennen möchtindt / vnd hiedurch der zülag der widerpartey nicht glauben geben / wölche ſich ſelbs züſchönen die waarheyt ſpart. Zum anderen / damit wann die Francköſiſche Nation / ihr eygen blüt alſo vergoffen ſehet / inn dem Todt ſo vil groſſer Herzen / Edelleütten / Hauptleütten vñnd dapfferer

Die III. Sazung.

Wie ein Fraw ihres verstorbenen Ehemans Güt Schlyß wuß besitzen möge.

In widerumb sol die Fraw / nach ihres Ehemans
ablyben / die bestz : Nutz : vnd niessung syner hunderlassnen Gütte-
ren / so viel sich namlich an denselbigen den jenigen ihren Kinden /
die sy by einanderen Ehelich erzüget / zu ihrem theyl züchen mag / ha-
ben / vnd behalten / als lang sy der Ehe halb vnderenderet blybt. Wurde
aber derselbig ihr Eheman noch andere ehelichen Kind mehr von synen
vorigen Wybern har erboren / hinderlassen / So sol all dan die letzte
Fraw denselben Kinden ihr Mütterlich Güt / sampt irem gepürenden
Erbtheil an ihres abgestorbenen Vatters Verlassenschaft vngehinderet
gefolgen / vnd zukommen lassen.

En sol aber auch by wyl solches ihres Wittwensitzes / vnd Schlyßes /
dieselben ihre Kind / biß das sy erwachsen / offerzüchen / auch alle Be-
schwärden / so vff solchem ihrem Schlyßgüt ständen / ober sich nehmen /
deß glichen von den ligenden Gütteren nicht verkauffen / noch anderer
gestalt hingeben / es sye dan / das sy die offerste Noht darzu trybe / oder
ihra solches durch das Gricht züglassen werde. Ob auch einiches der-
selben ihrer Kinden zu synen Tagen kommen wurde / also das es in die
Ehe versorget werden möchte / Sol als dan die Mütter demselbigen
ein ehrliche Ehefrew / je nach ihrer Fründen / vnd Verwandten / oder
anderer Ehren Lüten erkantnuß / züberordnen / vnd vßzurichten
schuldig syn.

1619
Siegel



Bekhandtnus Catholi-

schen gloubens / so myner Gnädigen
Herrn diser Statt Fryburg burgere vnnnd vndertha-
nen von Fünff Jahren zu Fünffsen vnnnd die vblendischen vß
Seckelischen ortten so zu hinderfassen in Seatt oder
Landt / vff vnnnd angenommen werden
zu bestätigen haben.



In dem namen Gottes Amen. Wir der Schulde-
hays / die Rhät / Sechszig vnd Zwen hundert / genant der
groß Rhät der Statt Fryburg in Uchelanti / Thunde
Rhunde vnd zuwüßen aller menigklichen / Das wir ernstlich be-
trachte vnnnd zu herken geführt haben / wie durch vnserer altuor-
dern höchsten flyß / gutt vnd styff Regiment / Dese vnserer Statt
mit angehöriger Landtschafft / vermittelst Göttlicher hilff / lob-
lich erhalten vnnnd geülffnet worden / Besonders durch handthas-
bung vnserer vngewyßelten / Ware Catholischen gloubens / in
welchem sie durch die gnad Gottes vbeweglich verharret / Das
sie kein nütwelehr noch argwönige vßlegung Heilliger Schrifte
vmfangt / Sonders die lehr vnserer seeligmachers Christi vor ou-
gen gehabe. Da er gesprochen / ihrsollend einfeltig syn wie die
Euben / vnd wyß als die schlangen / dan die schlangen / wan der
beschwörer thombe / das ein or vff das erdrich legt / das ander
aber mit dem schwanz verstopffe / damit sie den beschwörer nie
hören mög. Also die selbigen vnser altuordern / als die wysen
einfeltiglich gelebe / vnd vestigklich gegloubt / alles das / so die
Heillige Catholische Kirch gegloubt / vnd gehalten.

Namlich / vnd erstlich / So bekennen vnd glauben wir / als
durch die gnad Gottes getouffte Christen / beständiglich / alles
wz die zwölff houpt articel des Christlichē glaubens in sich begryffē
Insonderheit / aber glauben vnd bekennen wir / daß dry perso-
nen syen in der ewigen allmächtigen Gottheit / namlich Gott der
Vatter / Gott der Sohn / vnd Gott der heilig Geist / vnd daß
dannoch in der Göttlichē substanz oder wesē nur ein einziger Gott
vnd Herz vber alles sye. Widersprechen derhalben allen irthum-
ben / die zu schmach vnd nachtheil gereichen / der hochheiligen un-
zertheilbaren Göttlichen Dryfaltigkeit / welcher alls lob vnd ehr
in ewigkeit gebüret / Desglichen widersagen vnd widerstreben
wir / allen nütwen vnd allen irrigen geistern / vnd Gottlosen leh-
rern / welche Christi Jesu vnsers lieben Herrn vnd erlösers Gött-
liche oder menschliche natur / glori vnd herligkeit in einichem
stück antastē / verkleinern / vnd vorlougenn.